ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) VON VARIA-VERT

Hinterlegt bei der Industrie- und Handelskammer der Region Brabant am 7 juli 2010.

1. 1.1	Begriffsbestimmungen und Anwendbarkeit In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden	7. 7.1	Bezahlungsweise Wenn nichts Anderes vereinbart worden ist, muss der Käufer den
	Definitionen: . a. <u>Varia-Vert</u> : Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Varia-Vert	7.2	vollständigen Kaufpreis bei der Lieferung bar bezahlen. Falls vereinbart worden ist, dass eine Rechnung geschickt werden soll, muss
	B.V. mit Sitz in Veen (die Niederlande). b. <u>Käufer</u> : Jeder Drilte, mit dem Varia-Vert einen Vertrag schließt	7.3	diese lückenlos binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt werden. Bei der Überschreitung dieser Zahlungsfrist hat der Käufer, ohne das eine
	oder wem Varia-Vert ein Angebot macht. c. <u>Vertrag</u> : Jeder Vertrag, der zwischen Varia-Vert und dem Käufer		weitere Inverzugsetzung erforderlich ist, ab dem Fälligkeitstag Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinsfußes zuzüglich 2% zu bezahlen.
	geschlossen wird, jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrags sowie alle (Rechts-)Handlungen zur Vorbereitung und	7.4	Bei der Überschreitung der Zahlungsfrist hat der Käufer obendrein alle gerichtlichen und außergerichtlichen Eintreibungskosten zu bezahlen. Die
1.2	Ausführung dieses Vertrags. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge und		außergerichtlichen Kosten werden nach der Inkassogebührenordnung der niederländischen Anwaltskammer (Nederlandse Orde van Advocaten)
1.2	gelten für alle diesbezüglichen (sonstigen) Handlungen und Rechtshandlungen der Varia-Vert und des Käufers.		festgesetzt. Als vom Käufer zu bezahlende gerichtliche Kosten gelten insbesondere die üblichen nicht von Varia-Vert zu tragenden Prozesskosten.
1.3	Abweichungen und/oder Ergänzungen einer Bestimmung des Vertrags	8.	
	und/oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Sie beziehen sich nur auf den betreffenden	8.1	Alle von Varia-Vert gelieferten Produkte bleiben bis zum Ausgleich aller
1.4	Vertrag. Vom Käufer benutzte allgemeine und/oder besondere Bedingungen sind		zustehenden Forderungen von Varia-Vert an den Käufer das vollständige und freie Eigentum von Varia-Vert.
	ungültig, außer wenn Varia-Vert die Gültigkeit solcher Bedingungen schriftlich bescheinigt hat.	8.2	So lange der Käufer nicht das Eigentum an den Waren von Varia-Vert erhalten hat, darf er die Waren nicht belasten und/oder einem Dritten als Sicherheit
2.	Das Schließen von Verträgen	8.3	übertragen. Bei Zahlungsverzug hat Varia-Vert das Recht die Produkte zurückzunehmen
2.1	Alle Offerten und Angebote der, wozu auch Kataloge und Broschüren gehören, sind unverbindlich, außer wenn diese eine Frist zur Annahme		und dazu die Räume und Orte zu betreten, in denen sich die Produkte befinden. Varia-Vert ist berechtigt - zur Wahrung ihrer Rechte - Dritten ihren
2.2	enthalten. Wenn eine Offerte ein unverbindliches Angebot enthält und dieses Angebot		Eigentumsvorbehalt mitzuteilen.
	angenommen wird, hat Varia-Vert das Recht das Angebot binnen zwei Werktagen nach Erhalt der Annahme zurückzuziehen.	9. 9.1	Höhere Gewalt Wenn Varia-Vert wegen eines nicht zu verantwortenden Versäumnisses
2.3	Alle Angaben der Varia-Vert über Zahlen, Maße, Sorten und/oder andere	0.1	(höhere Gewalt) ihre Verpflichtungen gegenüber dem Käufer nicht erfüllen
	Angaben sind sorgfältig erfolgt. Varia-Vert kann allerdings nicht garantieren, dass diesbezüglich keine Abweichungen vorkommen können.		kann, werden die Verpflichtungen für die Dauer des Zustands der höheren Gewalt ausgesetzt.
3.	Preise	9.2	Falls ein Zustand der höheren Gewalt länger als zwei Monate gedauert hat, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag schriftlich ganz oder teilweise
3.1	Die von Varia-Vert genannten Preise verstehen sich exklusive MwSt. und basieren auf den zurzeit des Vertragsabschlusses gültigen Kostenfaktoren,	9.3	aufzulösen. Im Fall der höheren Gewalt auf der Seite von Varia-Vert hat der Käufer kein
	wie Ausfuhr- und Einfuhrzölle, Transportkosten, Versicherungskosten, Gebühren und Steuern sowie Wechselkurse ausländischer Währungen.		Recht auf Schadenersatz, auch nicht, wenn Varia-Vert durch die höhere Gewalt einen Vorteil erlangt haben würde.
3.2	Falls nach dem Tag des Vertragsabschlusses ein oder mehrere Kostenfaktoren eine Änderung erfahren, ist Varia-Vert berechtigt, die	9.4	Als höhere Gewalt gilt jeder von Varia-Vert nicht beeinflussbare Umstand, der sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem
3.3	vereinbarten Preise zu ändern. Falls der Käufer eine natürliche Person ist, die nicht in der Ausübung ihrer		Käufer hindert oder durch den die Erfüllung ihrer Verpflichtungen billigerweise nicht verlangt werden kann, ungeachtet dessen, ob der Umstand zurzeit des
0.0	beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt und falls es sich bei der Preisänderung um eine Preiserhöhung aus den im obigen Abschnitt		Vertragsabschlusses vorherzusehen war. Als solche Umstände gelten auch Streik, Brand, Defekte an den Maschinen von Varia-Vert, Nichterfüllung von
	genannten Gründen handelt, ist er berechtigt den Vertrag binnen fünf Werktagen, nachdem er von der Preiserhöhung erfahren hat, aufzulösen.		(Liefer-)Verpflichtungen der Zulieferer Varia-Vert, einerlei aus welchem Grund, Verzögerung oder andere Probleme beim selbst ausgeführten oder von Dritten
4			ausgeführten Transporten, behördliche Maßnahmen sowie das Fehlen
4. 4.1	Lieferung, Lieferzeiten und Risiko Die vereinbarte Lieferzeit ist eine unbedingte Frist, es sei denn es wurde	40	irgendeiner bei einer Behörde beantragten Genehmigung.
4.2	ausdrücklich anderes vereinbart. Die Lieferzeit beginnt am Tag des Vertragsabschlusses.	10. 10.1	Haftung und Gewährleistung Varia-Vert haftet nicht für Schäden des Käufers und von Dritten, auch nicht für
4.3	Außer bei einer anders lautenden Vereinbarung erfolgt die Lieferung an der Haustür des Käufers.	10.2	Folgeschäden, immaterielle Schäden, Betriebs- und Umweltschäden. Der Haftungsausschluss in Absatz 1 gilt nicht bei Vorsatz oder grober
4.4	Zum Zeitpunkt der im dritten Abschnitt genannten Lieferung geht das Risiko für die gelieferte Ware auf den Käufer über.		Fahrlässigkeit von Varia-Vert oder ihrer Firmenleitung sowie bei der Haftpflicht nach Maßgabe von Titel 3, Abteilung 3, Buch 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
4.5	Varia-Vert ist berechtigt vor der Lieferung oder Fortsetzung der Lieferung eine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des	10.3	(der Niederlande). Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Varia-Vert oder ihrer
4.6	Käufers zu fordern. Wenn der Käufer gegenüber Varia-Vert noch Zahlungsverpflichtungen hat,		Firmenleitung leistet der Käufer Gewähr bei allen Ansprüchen Dritter auf den Ersatz von Schäden, Kosten oder Zinsen im Zusammenhang mit den von
	insbesondere wenn Rechnungen für Lieferungen von Varia-Vert an den Käufer noch ganz oder teilweise offen stehen, ist Varia-Vert berechtigt ihre		Varia-Vert dem Käufer gelieferten Waren.
	Lieferungen so lange auszusetzen, bis der Käufer seine Verpflichtungen erfüllt hat.	11. 11.1	Verzug und Auflösung Falls der Käufer eine Verpflichtung, die sich aus einem Vertrag oder aus
5.	Abnahme und Reklamationen		diesen Bedingungen ergeben, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt, ist er ohne Inverzugsetzung im Verzug. In diesem Fall ist
5.1	Der Käufer muss die gelieferten Waren sofort nach Erhalt kontrollieren. Auf		Varia-Vert ohne zu einem Schadenersatz verpflichtet zu sein und ungeachtet
	Wunsch Varia-Vert muss der Käufer die Kontrolle in ihrem Beisein oder im Beisein des Transporteurs ausführen, bevor sie oder der von ihr beauftragte		sonstiger ihr zustehender Rechte berechtigt die Erfüllung des Vertrags auszusetzen und/oder den Vertrag und andere direkt damit
	Transporteur das Firmengelände des Käufers verlässt. Varia-Vert kann die Kontrolle der Waren verlangen, bevor sie mit dem Versand oder der	11.2	zusammenhängende Verträge ganz oder teilweise aufzulösen. Im Fall des (vorläufigen) Zahlungsaufschubs oder Konkurses des Käufers, der
5.2	Bearbeitung der Waren beginnt. Der Käufer muss die Empfangsbestätigung bei der Ablieferung sofort		Stilllegung oder Auflösung der Firma des Käufers oder - falls der Käufer eine natürliche Person ist - seiner Entmündigung werden alle Verträge mit dem
5.3	unterzeichnen. Reklamationen eventueller Mängel, Beschädigungen, Abweichungen von		Käufer von Rechts wegen aufgelöst, außer wenn der Käufer innerhalb einer angemessenen Frist mitteilt, dass er die Erfüllung des betreffenden
	Spezifikationen, Mengen oder der Qualität müssen, um Gültigkeit zu haben, vom Käufer auf der Empfangsbestätigung vermerkt werden.		Vertrags/der Verträge ganz oder teilweise fordert. In diesem Fall ist Varia-Vert ohne weitere Inverzugsetzung und ungeachtet sonstiger ihr zustehender
5.4	Reklamationen von Partien, die angebrochen und/oder ganz oder teilweise verarbeitet worden sind, werden nicht anerkannt.		Rechte berechtigt, die Durchführung des betreffenden Vertrags/der Verträge so lange auszusetzen, bis die Bezahlung ausreichend gesichert ist.
5.5	Falls es sich um Mängel und/oder Defekte handelt, die bei der Ablieferung nicht sofort festgestellt werden konnten, muss der Käufer diese innerhalb von	11.3	In jedem der in Absatz 1 und 2 genannten Fälle sind nicht nur alle Forderungen von Varia-Vert gegenüber dem Käufer sofort einklagbar, sondern der Käufer
	2 Werktagen nach der Feststellung oder innerhalb von 2 Werktagen, nachdem er diese Mängel und/oder Defekte hätte feststellen können, schriftlich bei		muss alle unbezahlten Waren unverzüglich zurückgeben und Varia-Vert die Möglichkeit geben das Gelände und die Gebäude des Käufers
5.6	Varia-Vert reklamieren. Wenn der Käufer nicht gemäß den Bestimmungen in den vorigen Absätzen		zu betreten, um die Waren in Besitz zu nehmen.
5.0	reklamiert oder wenn er später als 1 Jahr nach der Lieferung reklamiert, kann	12. 12.1	Anwendbares Recht und Gerichtsstand
5.7	er kein Recht auf eine kostenlose Beseitigung der Mängel und/oder Defekte geltend machen und er ist zur Bezählung des vollen Preises verpflichtet.		Für den Vertrag und diese Bedingungen gilt niederländisches Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrags von 1980 ist ausgeschlossen. Etralle Streitigkeiten, die aus dem Vertrag oder diesen Bedingungen.
5.7	Falls der Käufer eine natürliche Person ist, die nicht in der Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, hat er im Fall einer	12.2	Für alle Streitigkeiten, die aus dem Vertrag oder diesen Bedingungen entstehen, ist, wenn nichts Anderes vom Gesetz zwingend vorgeschrieben
5.8	Reklamation das Recht die Bezahlung auszusetzen. Wenn die Reklamation berechtigt ist, bezahlt Varia-Vert nach eigenem		wird, der Gerichtsstand Dordrecht. Obendrein hat Varia-Vert das Recht Forderungen gegenüber dem Käufer, auch gleichzeitig, bei anderen Gerichten
	Ermessen entweder einen angemessenen Schadenersatz von höchstens der Höhe des Rechnungsbetrags des reklamierten Teils der gelieferten Waren		geltend zu machen, die wegen solcher Forderungen angerufen werden können.
	oder sie ersetzt die Waren nach der Rücksendung der ursprünglich gelieferten Waren durch den Käufer.	13.	Übersetzung
5.9	Ungeachtet der Bestimmungen in den vorigen Absätzen ist die Reklamation unbegründet, wenn die Mängel und/oder Defekte die Folge sind von:	13.1	Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind übersetzt ins Deutsche. Die niederländische Originalfassung des Textes dieser Bedingungen gilt wenn
	 Fahrlässigkeit des Käufers bei der Unterhaltung und Pflege der gelieferten Produkte; 		Streitigkeiten in bezug auf das Vertrag oder diese Bedingungen entstehen.
	 erneutem Wachstum und erneuter Blüte der gelieferten Pflanzen; einer anderen von außen einwirkenden Ursache. 		
c	Qualität		

6. Qualitä 6.1 Produkte,

Produkte, die vor dem 1. Oktober abgerufen werden, brauchen nicht die Größen zu besitzen, die sie vermutlich gehabt hätten, wenn die Lieferung am 1. Oktober erfolgt wäre. Bei einer sofortigen Lieferung müssen die Maße allerdings eingehalten werden.